



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 52 vom 30. Mai 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 12. April 2017

Das Präsidium der Universität hat am 15. Mai 2017 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. April 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

A. Bachelorstudiengänge/Bachelorteilstudiengänge

1. Englisch

Für das Fach Englisch im Lehramtsstudiengang LAPS besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch Abiturnote von 11 Punkten im Fach Englisch auf erhöhtem Niveau bzw. 11 Punkten im Leistungskurs Englisch oder 13 Punkten im Fach Englisch auf grundlegendem Niveau oder einen der nachfolgenden Tests auf dem jeweils angegebenen Niveau:

- CEFR B2+
- TOEFL iBT 90 Punkte
- IELTS 6.5 Academic Module
- CAE grade A
- CPE grade A, B oder C

2. Evangelische Religion

Für das Unterrichtsfach Evangelische Religion im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Latinum) oder
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes.

Der Nachweis kann i.d.R. bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

3. Französisch

Für das Fach Französisch als Hauptfach, Nebenfach und Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- ein Zertifikat DELF B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.

4. Geschichte

4.1 Für das Fach Geschichte als Hauptfach bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums und in zwei modernen Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),

- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

4.2 Für das Fach Geschichte als Nebenfach bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen in zwei modernen Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 GERS) durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

4.3 Für das Fach Geschichte als Teilstudiengang im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums und in einer modernen Fremdsprache im Umfang von 5 Jahren Schulunterricht oder gleichwertiger Nachweis (Niveau B2 GERS) durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis),
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder einer vergleichbaren Schulbehörde eines anderen Bundeslandes,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss abweichend entscheiden.

4.4 Für das Fach Geschichte als Hauptfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Geschichte/Histoire (HamBord) bestehen über 4.1. hinaus folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Sprachkenntnissen in Französisch durch

- Zertifikat Stufe B 2 (GERS) oder
- amtlich beglaubigte Zeugniskopie, wenn Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt wurde und dies aus dem Abiturzeugnis hervorgeht oder
- einen äquivalenten Nachweis.

5. Klassische Archäologie

Für das Fach Klassische Archäologie im Hauptfach bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

Es sind Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums oder Kenntnisse des Altgriechischen spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachzuweisen. Werden die Lateinkenntnisse oder die Altgriechischkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.

6. Klassische Philologie

6.1 Für das Fach Klassische Philologie als Hauptfach besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung, eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannte Bescheinigung.

6.2 Gräzistik:

Für das Nebenfach Gräzistik besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Alt-Griechischen im Umfang der Universitätsgriechischkurse I + II (Grammatik und Lexik des Alt-Griechischen bis zur Lektürefähigkeit) durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum),
- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung (Graecum) oder
- Vorlage einer Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

6.3 Griechisch:

Für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Alt-Griechischen im Umfang der Universitätsgriechischkurse I + II (Grammatik und Lexik des Alt-Griechischen bis zur Lektürefähigkeit) durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis: Graecum),
- Vorlage einer Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung (Graecum) oder
- Vorlage einer Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder einer von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgereicht werden.

6.4 Latein

Für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

6.5 Latinistik:

Für das Nebenfach Latinistik besteht folgende Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Aufnahme des Studiums nachgereicht werden.

7. Mittelalter-Studien

7.1 Für das Nebenfach Mittelalter-Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Kenntnissen des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
- eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufsbildung,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

Der Nachweis kann noch bis zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachgereicht werden.

7.2 Für das Zusatzgebiet Anglistik/Amerikanistik innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis englischer Sprachkompetenz durch einen Notendurchschnitt von mindestens 12 Punkten, der aus den Noten des letzten Schulhalbjahres und der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Englisch gebildet wird, oder alternativ durch Testergebnisse in einem der nachfolgend aufgeführten Sprachtests auf dem jeweils angegebenen Niveau. Die Absolvierung des Tests darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen:

- Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C),
- Cambridge Certificate of Advanced English (Grade A),
- IELTS (International English Language Testing System – Academic),
- Total score 6.5, but with no partial score of less than 6,
- APIEL (Grade 4 or 5),
- TOEFL: internet-based test: 100 points.

7.3 Für das Zusatzgebiet Französisch innerhalb des Nebenfaches Mittelalter-Studien besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis französischer Sprachkompetenz durch

- eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren oder
- ein Zertifikat DELF B1.

Wurde Französisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.

8. Spanisch

Für das Fach Spanisch als Hauptfach, Nebenfach und Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis spanischer Sprachkompetenz durch:

- Eine Bescheinigung einer Allgemeinbildenden Schule über 300 Unterrichtsstunden,
- die Vorlage von Zeugnissen über eine 300 Unterrichtsstunden entsprechende Anzahl von Schuljahren

oder

- ein Zertifikat DELE Nivel Inicial (Instituto Cervantes).

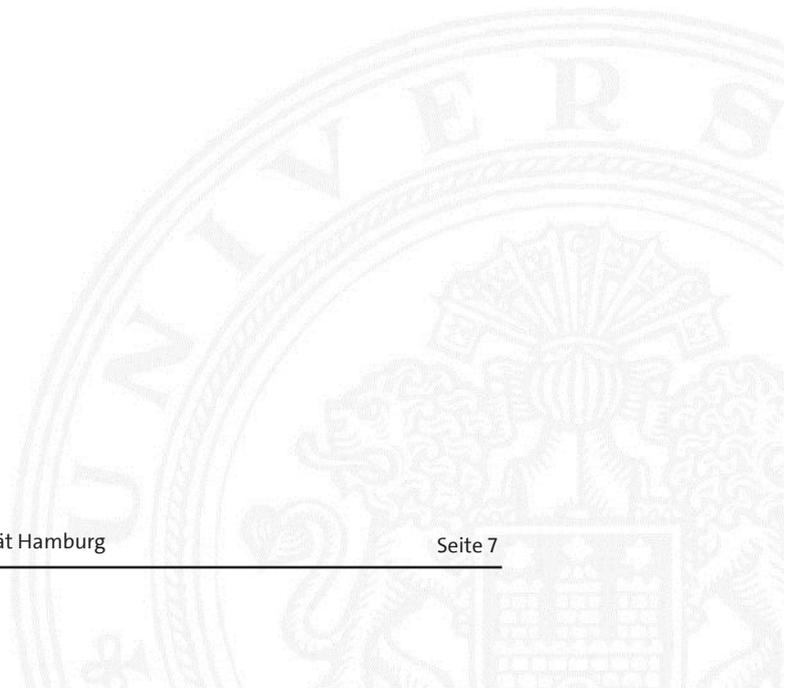
Wurde Spanisch als Leistungskurs oder als Grundkurs-Prüfungsfach der Abiturprüfung belegt und geht dies aus dem Abiturzeugnis hervor, so reicht als Nachweis die amtlich beglaubigte Zeugniskopie.

9. Türkisch

Für das Studium des Unterrichtsfachs Türkisch im Rahmen der Bachelor- Lehramtsstudiengänge für die Lehramtsstufen Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt Sonderpädagogik (LAS) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von aktiven und passiven Türkischkenntnissen durch das Ablegen und Bestehen einer Sprachprüfung. Sie dient der Feststellung der Türkischsprachkenntnisse, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich sind;
- Nachweis von passiven Englischkenntnissen durch das korrekte Zusammenfassen eines englischen Fachtextes im Rahmen genannter Sprachprüfung.
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachprüfung ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Vorlage des Halbjahreszeugnisses, aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht.
- Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Sprachprüfung ist schriftlich unter Beifügung des Nachweises spätestens 10 Werktage vor der Sprachprüfung an die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter Turkologie zu richten. Die Prüfungstermine werden auf der Homepage des Faches bekannt gegeben.
- Die Sprachprüfung besteht aus fünf Teilprüfungen:
 - a) Prüfung des Textverständnisses im Türkischen durch die Beantwortung von Fragen zu einem türkischen Text auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (max. 25 Pkt.)
 - b) Prüfung der Ausdrucksfähigkeit im Türkischen durch einen selbstverfassten Text auf Türkisch im Umfang von ca. einer Seite zu einem vorgegebenen Thema (max. 25 Pkt.).
 - c) Prüfung der Übersetzungsfähigkeit durch die Übersetzung eines kurzen türkischen Textes ins Deutsche und eines kurzen deutschen Textes ins Türkische (max. 25 Pkt.).
 - d) Prüfung von Grundkenntnissen der türkischen Grammatik durch Bildung verschiedener grammatikalischer Formen sowie Fragen zu diesen (max. 25 Pkt.).
 - e) Prüfung des Textverständnisses im Englischen durch die Zusammenfassung eines kurzen englischen Fachtextes auf Deutsch (max. 10 Pkt.)
- Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei der Teilprüfungen nach a)-d) die Mindestpunktzahl von 15 Punkten sowie mindestens 5 Punkte in der Teilprüfung e) erreicht wurden, keine der Teilprüfungen a)-d) mit weniger als 10 Punkten abgeschlossen und zusätzlich eine Gesamtmindestpunktzahl von 65 von insgesamt 110 möglichen Punkten erreicht wurde.
- Von der Sprachprüfung kann abgesehen werden:

- a) Wenn Bewerberinnen oder Bewerber an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
 - b) Bei Studienortwechslern mit mindestens 8 nachgewiesenen Leistungspunkten im Bereich Sprachpraxis Türkisch innerhalb eines Lehramtsstudiengangs Türkisch nach dem zweiten Studienjahr.
 - c) Bei Studierenden in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen.
 - d) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Türkei erworben haben.
- Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Zur erneuten Teilnahme ist ebenfalls eine Bewerbung erforderlich.



B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge

1. Afrikanische Sprachen im Kontext (African Languages in Context)

Für den Masterstudiengang Afrikanische Sprachen im Kontext (African Languages in Context) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit linguistischen oder afrikawissenschaftlichen Inhalten erworben wurden. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS) und Kenntnissen in einer afrikanischen Sprache im Umfang von 16 LP (kann auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden).

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

Für den Masterstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (min. Umfang: 6 Semester) einer deutschen oder international anerkannten ausländischen Universität in den Fächern ‚Linguistik‘, ‚Sprachwissenschaft‘ oder ‚Philologie‘, ‚Deutsch als Fremd-/Zweitsprache‘, ‚Sprachlehrforschung‘ oder Fächern mit entsprechenden Studienbereichen, d. h. eine Anzahl von mindestens 30 LP aus dem Bereich der Kernlinguistik (Phonetik/Phonologie; Morphologie; Syntax; Semantik; Pragmatik) sowie ausgewiesenen linguistischen Teildisziplinen, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden müssen.

3. Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes

Für den Masterstudiengang Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraumes besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem archäologischen, altertumswissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Studiengang der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit einem ausgewiesenen Anteil Klassische Archäologie.

4. Äthiopistik/Ethiopian Studies

Für den Masterstudiengang Ethiopian Studies bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen oder semitistischen Fach oder einem vergleichbaren Studiengang, in dem 45 LP mit afrikanistischen, semitistischen, philologischen, christlich-orientalistischen oder afrikawissenschaftlichen Inhalten erworben wurden. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS) und Grundkenntnisse von Geez (Althäthiopisch) im Umfang von 8 LP (kann auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden).

5. British and American Cultures: Texts and Media

Für den Masterstudiengang British and American Cultures: Texts and Media bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss.
- Als vergleichbar werden anerkannt: ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss, bei dem Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach absolviert wurde, sofern durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch nachgewiesen werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

6. Buddhist Studies

Für den konsekutiven Masterstudiengang International M.A. Buddhist Studies bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis von Englischsprachkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; sowie

6.1 für den Schwerpunkt South Asian Studies:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkte Neuzeitliches Südasien oder klassische Indologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von 30 LP erworben wurden.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in Sanskrit oder Pali im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren;

6.2 für den Schwerpunkt Tibetan Studies:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets“ (Schwerpunkt Tibetologie) der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule. Es kann sich dabei auch um einen Studiengang handeln, dessen Schwerpunkt im Bereich der Buddhismuskunde oder der Religionswissenschaft liegt und in dem entsprechende Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 30 LP erworben wurden.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 45 Leistungspunkten in buddhismuskundlichen, religionswissenschaftlichen oder indologischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch von mindestens 30 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung. Sofern der Sprachnachweis in Pali oder Sanskrit nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegt, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

Bei Muttersprachlichkeit Tibetisch müssen Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden;

6.3 für den Schwerpunkt **Sinologie**:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt China der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Chinesisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.
- Studienbewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

6.4 für den Schwerpunkt **Japanologie**:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ mit dem Schwerpunkt Japan der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch:
 - im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (ECTS) oder
 - durch insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen in Japanisch oder
 - durch die erfolgreiche Teilnahme am Japanese Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 3 (altes Verfahren)
 - Nachweis über Kenntnisse der japanischen Schriftsprache (bungo); dieser Kurs kann ggf. ergänzend nachgeholt werden.
- Der Sprachnachweis für den Schwerpunkt Japanologie darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.
- Studienbewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach Maßgabe der Universitätszulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung nachweisen.

6.5 für den Schwerpunkt **„Thai Studies“**:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens;

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Thaiistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

7. Deutschsprachige Literaturen

Für den konsekutiven Masterstudiengang Deutschsprachige Literaturen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/Fremdsprache, Neuere deutsche Literatur

oder

- wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.
- Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich der deutschsprachigen Literaturwissenschaft nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.
- Zugangsvoraussetzung für die Profile „Ältere deutsche Literatur“, „Theater und Medien“ und „Interkulturelle Literatur- und Medienwissenschaft“ im Rahmen des Masterstudiengangs „Deutschsprachige Literaturen“ ist der Nachweis von mindestens 10 LP in Modulen/Lehrveranstaltungen des jeweiligen Bereichs. Es besteht die Möglichkeit, diese Voraussetzungen durch Belegen entsprechender Lehrveranstaltungen im Wahlbereich des Master-Studiums zu erfüllen.

8. Dokumentation und Analyse afrikanischer Sprachen (Documentation and analysis of African languages)

Für den Masterstudiengang Dokumentation und Analyse afrikanischer Sprachen (Documentation and analysis of African languages) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem afrikanistischen oder sprachwissenschaftlichen Fach, in dem 45 LP mit linguistischen Inhalten erworben wurden, darunter obligatorisch: Grundkenntnisse der Phonetik/Phonologie, Morphologie und Syntax. Die Nachweise sind in der Regel durch den Transcript of Records des Bachelorzeugnisses zu erbringen.
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 (GERS) und Kenntnissen in einer afrikanischen Sprache im Umfang von 16 LP (kann auf Antrag als zusätzliche Leistung bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden).

9. English as a World Language (ENGAGE)

Für den Masterstudiengang English as a World Language (ENGAGE) besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach

oder

- eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor- Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Außerdem sind Englischkenntnisse auf Hochschulniveau nachzuweisen. Diese gelten als nachgewiesen durch:

- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik
- einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einer anerkannten Hochschule im englischsprachigen Ausland mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Anglistik/Amerikanistik oder einem anderen sprachwissenschaftlichen Haupt- oder Unterrichtsfach
- einen TOEFL-Test im Umfang von mindestens 95 Punkten oder einen vergleichbaren Test (z.B. IELTS, Cambridge Certificate in Advanced English).

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

10. Ethnologie

Für den Masterstudiengang Ethnologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Ethnologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internet-basierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

11. Gebärdensprachdolmetschen

Für den konsekutiven Masterstudiengang Gebärdensprachdolmetschen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer Hochschule im Fach Gebärdensprachdolmetschen

oder

- eine Anzahl von mindestens 60 LP im genannten Fach (oder äquivalente Leistungen) bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Abschlusses einer anderen Hochschule anderer Fachrichtung

oder

- ein Hochschulabschluss anderer Fachrichtung verbunden mit dem Nachweis der bestandenen staatlichen Prüfung Gebärdensprachdolmetschen
- sowie als zusätzliche Qualifikation: Englischkenntnisse (Niveau mindestens B2).

12. Gebärdensprachen

Für den konsekutiven Masterstudiengang Gebärdensprachen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Abschluss einer anderen Hochschule in den Fächern Gebärdensprachen, Gebärdensprachdolmetschen, Deaf Studies oder eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten Fächer bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses (oder äquivalenter Leistungen) anderer Fachrichtung.

Als Sonderregelung ist die Zulassung möglich bei Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses der Universität Hamburg oder eines vergleichbaren Abschlusses einer anderen Hochschule in affinen Fächern verbunden mit dem Nachweis von Gebärdensprachkursen im Umfang von mindestens 100 Stunden sowie eines Schreibens/Portfolios über die Motivation für die Studiengangswahl. Der Nachweis von Gebärdensprachkompetenz auf dem angegebenen Niveau entfällt bei Muttersprachlichkeit.

13. Germanistische Linguistik

Für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistische Linguistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern Germanistik, Deutsche Sprache und Literatur, Deutsche Philologie, Deutsch, Deutsch als Zweit-/ Fremdsprache, Germanistische Linguistik, Linguistik des Deutschen, Deutsche Sprache oder Linguistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Historische Linguistik (mit Bezug auf das Deutsche)

oder

- wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten (bzw. anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten) Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

Werden durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses weniger als 30 LP im Bereich Deutsche Sprache/Germanistische Linguistik nachgewiesen, müssen die fehlenden Leistungspunkte im Wahlbereich des MA-Studiums erworben werden.

14. Geschichte

Für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang ‚Geschichte‘ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- bzw. Unterrichtsfach Geschichte einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss bei dem Geschichte als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.
- Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

15. Griechische und Lateinische Philologie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Griechische und Lateinische Philologie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität in einem der Fächer der Klassischen Philologie (Latinistik oder Gräzistik im Haupt- oder Nebenfach), Byzantinistik (Haupt- oder Nebenfach) oder Neogräzistik (Haupt- oder Nebenfach)

oder

- eine Anzahl von mindestens 45 LP in einem der genannten bzw. sachlich-metho-
disch benachbarten Fächer (dies sind z. B. alle geisteswissenschaftlichen Fächer
einschließlich Theologie).

Für die im Rahmen des Studiengangs vorzunehmende Wahl eines Profils muss die angemessene Beherrschung der jeweiligen Zielsprachen bzw. der jeweiligen Zielsprache nachgewiesen werden:

15.1 Für das Profil **Latinistik**:

- Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit lateinischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums;

15.2 Für das Profil **Gräzistik**:

- Kenntnisse des Altgriechischen im Umfang des Graecums und mindestens 22 LP in Lehrveranstaltungen mit altgriechischer Ausgangs- und Zielsprache (von denen 12 LP im Rahmen des Studiengangs durch die Wahl entsprechender Veranstaltungen nachgeholt werden können) sowie Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums;

15.3 Für das Profil **Byzantinische und Neugriechische Philologie**:

- Kenntnisse des Neugriechischen in Wort und Schrift auf dem Niveau B1 (Europäischer Referenzrahmen), bzw. dementsprechend Lehrveranstaltungen im Fach Neogräzistik und Byzantinistik im Umfang von mindestens 30 LP.

Die obligatorischen Sprachkenntnisse werden im Falle des Latinums und des Graecums durch entsprechende Bescheinigungen der Behörde für Schule und Berufliche Bildung bzw. der Fakultät für Geisteswissenschaften oder von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigungen nachgewiesen. Die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Sprachkenntnisse werden in der Regel durch das Transcript of Records des Diploma Supplements nachgewiesen.

16. Historische Musikwissenschaft

Für den Masterstudiengang Historische Musikwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft oder Historische Musikwissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang.

17. Iranistik

Für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Persisch im Umfang von mindestens 20 LP, oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in iranistischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse des Persischen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren europäischen Wissenschaftssprache, entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

18. Islamwissenschaft

Für den Internationalen Masterstudiengang Islamwissenschaft bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Arabisch im Umfang von mindestens 20 LP,
- neben dem Englischen Kenntnisse einer zweiten europäischen Wissenschaftssprache, die durch drei Jahre Schulunterricht nachgewiesen werden muss (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).
- Nachweis von Kenntnissen des Türkischen, Persischen oder einer anderen relevanten Sprache aus der Zielregion im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

19. Japanologie

Für den Internationalen Masterstudiengang Japanologie bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule im Fach Japanologie
 - Nachweis von Sprachkenntnissen in Japanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten
- oder
- insgesamt 44 SWS Sprachlehrveranstaltungen in Japanisch
- oder
- erfolgreiche Teilnahme am Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) Stufe 3. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sofern keiner der drei oben genannten Nachweise bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Sprache und Kultur Japans vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.

- Nachweis über Kenntnisse der japanischen Schriftsprache (bungo); dieser Kurs kann ggf. ergänzend nachgeholt werden.
- Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

20. Jüdische Philosophie und Religion

Für den Masterstudiengang Jüdische Philosophie und Religion bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster wissenschaftlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.
- Nachweis von Kenntnissen des Modernhebräischen auf dem Niveau der Ulpian Stufe Beth (Hebräisch 2) oder einem Äquivalent. Die Qualifikation muss spätestens bis zum Semesterbeginn in schriftlicher Form vorliegen. Das geforderte Sprachniveau kann durch einen Einstufungstest festgestellt werden, den das Institut für Jüdische Philosophie vor der Bewerbungsphase anbietet. Der Einstufungstest wird 90 Minuten dauern und aus einem schriftlichen (80 min) und einem mündlichen Teil (10 min) bestehen. Der schriftliche Teil besteht aus Lückentexten, in denen die korrekte grammatische Verbform gefragt wird oder Vokabular zur Auswahl steht, das semantisch nachvollziehbar eingesetzt werden soll. Der mündliche Teil ist eine kurze Selbstdarstellung und ein lockeres Alltagsgespräch. Keine Wörterbücher. Werden 60% der Leistung erbracht, ist die Prüfung bestanden. Es gibt keine Noten, nur bestanden/ nicht bestanden.
- Nachweis über Sprachkenntnisse des Englischen auf B2-Niveau, beispielsweise über den Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNICert II.

21. Koreanistik

Für den Internationalen Masterstudiengang Koreanistik bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Koreanistik, Asienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt Korea), Koreastudien, Koreanistik, Korean Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Koreanisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

22. Kunstgeschichte

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Kunstgeschichte der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend des Referenzniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR).

Der Sprachnachweis muss bis spätestens zum Ende des ersten Studienjahres erbracht werden.

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums. Werden die Lateinkenntnisse nicht im Schulzeugnis nachgewiesen, so treten als Äquivalent entsprechende Nachweise

über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grammatikkurs und einem Lektürekurs an ihre Stelle.

Der Nachweis der Lateinkenntnisse muss spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

23. Languages and Cultures of Southeast Asia

Für den Masterstudiengang International M.A. Program Languages and Cultures of Southeast Asia bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; sowie

23.1 für das Fachprofil *Austronesistik (Indonesian and Malay Studies)*:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Austronesistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen der Bahasa Indonesia im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

23.2 für das Fachprofil *Thaistik (Thai Studies)*:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Thaistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Thai im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

23.3 für das Fachprofil *Vietnamistik (Vietnamese Studies)*:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen Südostasiens“ (Schwerpunkt: Vietnamistik) oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule.

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich der Linguistik, Literaturwissenschaft, Geschichte, Gesellschaft oder Religion Südostasiens.
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Vietnamesischen im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten (ECTS). Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

24. Latein

Für das Unterrichtsfach Latein im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

Nachweis von Kenntnissen des Griechischen im Umfang des Graecums durch

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung,
 - eine Bescheinigung der Behörde für Schule und Berufliche Bildung
- oder
- eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.

25. Lateinamerikastudien

Für den Masterstudiengang Lateinamerikastudien bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Nachweis von Sprachkenntnissen im Portugiesischen oder Spanischen auf dem Niveau B1 (GERS),
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau A2 (GERS).

26. Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik)

Für den Masterstudiengang Literatur, Sprache und Kultur des Modernen Griechenlands (Neogräzistik) bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule in einem geistes-, sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang.
- Beherrschung des Neugriechischen in Wort und Schrift im Umfang von Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

27. Manuskriptkulturen/Manuscript Cultures

Für den Masterstudiengang Manuskriptkulturen/Manuscript Cultures bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (BA/ Mag. Art./Diplom) einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Afrikanistik, Äthiopistik, Alte Geschichte, Assyriologie, Austronesistik, Gräzistik, Historische Musikwissenschaft, Indologie, Islamwissenschaft, Japanologie, Jüdische Philosophie und Religion, Kunstgeschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Sinologie, Thaiistik, Turkologie) oder einem verwandtem Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens,
- in Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

28. Medienwissenschaft

Für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaft besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein Abschluss im Bachelor-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule.

Als vergleichbar werden die Bachelor-Abschlüsse folgender Studiengänge (im Haupt- oder Nebenfach) anerkannt:

- Deutsche Sprache und Literatur mit Schwerpunkt Theater und Medien, Bachelorstudiengang, Universität Hamburg
- Europäische Medienkultur, Bachelorstudiengang, Bauhaus-Universität Weimar
- Europäische Medienwissenschaft, gemeinsamer Bachelorstudiengang, Universität Potsdam und Fachhochschule Potsdam
- Filmwissenschaft, Bachelorstudiengang, FU Berlin
- Filmwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität Zürich
- Filmwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität Mainz
- Kommunikations- und Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft, Universität Leipzig
- Medien und Kommunikationswissenschaft, Bachelorstudiengang, Institut für Medien und Kommunikation, Universität Hamburg
- Medien- und Kulturwissenschaft, Bachelorstudiengang, Institut für Kultur und Medien, Heinrich-Heine Universität, Düsseldorf
- Medienkultur, Bachelorstudiengang, Bauhaus-Universität Weimar
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Ruhr-Universität Bochum
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität Regensburg
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität zu Köln
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität Basel
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Philipps-Universität Marburg
- Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften, Universität Siegen
- Medienwissenschaft, Zwei-Fach-Bachelorstudiengang, Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft, Universität Bonn
- Medienwissenschaft und Medienpraxis, Bachelorstudiengang, Universität Bayreuth
- Medien- und Kommunikationswissenschaften, Bachelorstudiengang, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Medienwissenschaft-Medienpraxis, Bachelorstudiengang, Eberhard Karls Universität, Tübingen
- Medienwissenschaften, Bachelorstudiengang, Hochschule für Bildende Künste (HBK), Braunschweig
- Medienwissenschaften, Bachelorstudiengang, Institut für Medienwissenschaften, Universität Paderborn
- Musik und Medien, Bachelorstudiengang, Humboldt-Universität zu Berlin
- Populäre Musik und Medien, Bachelorstudiengang, Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Paderborn
- Theater und Medien, Bachelorstudiengang, Universität Bayreuth
- Theater- und Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Universität Erlangen
- Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Bachelorstudiengang, Goethe-Universität Frankfurt (am Main)

29. Mittelalter-Studien

Für den Masterstudiengang Mittelalter-Studien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

Ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer:

- Germanistik / Deutsche Sprache und Literatur / Deutsche Philologie
- Geschichtswissenschaft

- Kunstgeschichte
- Mittelalter-Studien oder
- einem anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten Fach.

(Werden durch das B.A.-Studium weniger als 26 Leistungspunkte im Bereich eines der oder beider gewählten Profile nachgewiesen oder fehlen Basisveranstaltungen („Proseminare“) in den gewählten Profildbereichen, so müssen die fehlenden Leistungspunkte oder Veranstaltungen im Wahlbereich des M.A.-Studiums erworben werden. Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt bei der Meldung zu Prüfung.)

Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein im Umfang des Latinums. Der Nachweis erfolgt durch:

- Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung
- eine Bescheinigung der Behörde für Bildung und Sport/ der zuständigen Behörde,
- eine Bescheinigung der Fakultät für Geisteswissenschaften oder
- eine von dieser als gleichwertig anerkannten Bescheinigung.“

30. Osteuropastudien

Für den Masterstudiengang Osteuropastudien bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (BA/ Mag. Art./Diplom) einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der am Studiengang beteiligten Fächer bzw. einem fachnahen Studiengang
- Nachweis von Sprachkenntnissen einer Sprache der Region auf dem Niveau A2 (GERS)
- Nachweis von Sprachkenntnissen im Englischen auf dem Niveau A2 (GERS)
- Nachweis über die erforderlichen Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Studiums in Deutschland.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission.

31. Philosophie

Für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Philosophie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Unterrichtsfach Philosophie einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss bei dem Philosophie als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann.

32. Romanistische Linguistik

Für den konsekutiven Masterstudiengang Romanistische Linguistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in den Fächern der romanistischen Linguistik (Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Katalanisch, Rumänisch)
- oder
- wahlweise eine Anzahl von mindestens 60 LP in einem der genannten Fächer, die durch ein Transcript of Records des Bachelor-Zeugnisses nachgewiesen werden können.

33. Romanische Literaturen

Für den konsekutiven Masterstudiengang Romanische Literaturen besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Universität Hamburg in einem romanischen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Spanisch oder Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache)

oder

- Sprachkenntnisse in den Sprachen Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen sowohl im einzelphilologischen als auch im komparatistischen Profil (erste Sprache),
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Spanisch oder Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, bei der Wahl einer dieser Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache) bzw.
- Sprachkenntnisse in den Sprachen Italienisch oder Portugiesisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im komparatistischen Profil (zweite Sprache).

34. Sinologie

Für den Internationalen Masterstudiengang Sinologie bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Ostasien“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Ostasien/Sinologie, Ostasienwissenschaften (Schwerpunkt China), Chinastudien, Sinologie, Asienwissenschaften (Schwerpunkt China), Chinese Studies oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Chinesisch im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

35. Slavistik

Für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Nebenfach Slavistik der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem Haupt- oder Nebenfach Slavistik oder dem Unterrichtsfach in einer slavischen Sprache einer deutschen oder anerkannten ausländischen Universität mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

36. Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents

Für den Internationalen Masterstudiengang Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt Sprache, Literatur, Religion, Philosophie oder Sprache, Literatur, Gesellschaft), Südasienswissenschaften, Südasiensstudien, Indologie, South Asian Studies, Asienwissenschaften oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in südasienswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse in mindestens einer neuindischen Sprache oder Sanskrit im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis einer neuindischen Sprache oder Sanskrit nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.
- Nachweis von Englischkenntnissen im Umfang B2 des europäischen Referenzrahmens.

Der Nachweis der Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

37. Systematische Musikwissenschaft

Für den Masterstudiengang Systematische Musikwissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule.
- Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis der Englischkenntnisse kann durch einen TOEFL Test (Mindestpunktzahl 70 Punkte im internet-basierten Test), einen Spracheinstufungstest (Level B2), die Abiturnote (Leistungskurs mit einem Notendurchschnitt von 12 Punkten oder besser) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden.

38. Tibetologie/Tibetan Studies

Für den Masterstudiengang Tibetologie/Tibetan Studies bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibet“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Sprachen und Kulturen des Indischen Subkontinents und Tibets (Schwerpunkt: Sprache und Kultur Tibets), Südasienswissenschaften (Schwerpunkt Tibet), Südasiensstudien (Schwerpunkt Tibet), Tibetologie, South Asian Studies (Schwerpunkt Tibet) oder einem inhaltlich äquivalenten Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in klassischem Tibetisch im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis in klassischem Tibetisch nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in Lehrveranstaltungen bzw. Modulen mit einem deutlich erkennbaren tibetologischen Schwerpunkt, davon Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.
- Sofern dieser Sprachnachweis in klassischem Tibetisch nicht bis Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt wird, ist ein Spracheinstufungstest der Abteilung Kultur und Geschichte Indiens und Tibets vor Beginn des Masterstudiums als Zugangsvoraussetzung erfolgreich zu absolvieren.
- Bei Muttersprachlichkeit Tibetisch müssen Sprachkenntnisse in klassischem Tibetisch im Umfang von 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden.

39. Turkologie

Für den Internationalen Masterstudiengang Turkologie bestehen folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Türkisch im Umfang von mindestens 20 LP,
- Nachweis von Arabisch- oder Persischkenntnissen im Umfang von mindestens 10 LP oder Nachweis einer äquivalenten Sprachausbildung,
- Neben dem Englischen Kenntnisse in Französisch, Spanisch, Russisch oder Italienisch. Auf Antrag kann auch eine andere internationale Wissenschaftssprache zugelassen werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Französisch, Spanisch, Russisch, Italienisch oder einer anderen internationalen - zugelassenen - Wissenschaftssprache wird durch drei Jahre Schulunterricht erbracht (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz entfällt bei Muttersprachlichkeit.

40. Uralische Sprachen und Kulturen

Für den konsekutiven Masterstudiengang Uralische Sprachen und Kulturen bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Haupt- oder Nebenfächer
 - Finnougristik/Uralistik (Hungarologie, Fennistik, Estonistik, Finnougristik),
 - Allgemeine Sprachwissenschaft,
 - Skandinavistik,
 - Slavistikoder
- in einem anders bezeichneten, aber inhaltlich äquivalenten Fach.

41. Volkskunde/Kulturanthropologie

Für den Masterstudiengang Volkskunde/Kulturanthropologie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Volkskunde/Kulturanthropologie der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule mit mindestens 60 Leistungspunkten im Fach Volkskunde/ Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft.

42. Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Für den Masterstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- Ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie an der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule
- oder
- ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem ausgewiesenen Anteil (45 LP) an Vor- und Frühgeschichtlicher Archäologie oder gleichwertigen Studieninhalten wie Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie.

§2 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§3 Nachreichfrist

Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Dies gilt nur für Prüfungsleistungen, bei denen lediglich noch die Bewertung aussteht. Soweit Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, kann eine Zulassung erfolgen, wenn auf Grund der Prüfungstermine zu erwarten ist, dass diese noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird. Die Zulassung wird unwirksam, wenn eine zur Bewertung ausstehende Prüfungsleistung nicht bestanden wird.

§4 In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 30. Mai 2017
Universität Hamburg

